

Leistungsbeschreibung und besondere Bedingungen der LEW TelNet GmbH zur Herstellung eines Glasfaserhausanschlusses (für Geschäftskunden und Privatkunden, außer LEW Highspeed)

1 Allgemein

- 1.1 Gegenstand der Vereinbarung zwischen LEW TelNet und dem Kunden ist die Errichtung eines Glasfaserhausanschlusses. Für die Nutzung von Telekommunikationsdienstleistungen ist ein gesonderter Vertrag mit einem Telekommunikationsdienstleister erforderlich.
- 1.2 Die Errichtung einer etwaig notwendigen oder gewünschten Inhouseverkabelung ist nicht Vertragsbestandteil. Für sämtliche Installationen nach dem Hausübergabepunkt ist der Hausanschlussnehmer/Eigentümer verantwortlich.
- 1.3 LEW TelNet ist berechtigt, Dritte mit der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung oder Teilen davon zu beauftragen. Soweit LEW TelNet zur Herstellung des Hausanschlusses Leistungen Dritter in Anspruch nimmt, werden diese nicht Vertragspartner des Kunden.

2 Leistungen Glasfaserhausanschluss für Geschäftskunden

- 2.1 Der Glasfaserhausanschluss beinhaltet die Herstellung eines Hausanschlusses inkl. Grundstückszuführung. Die Kabelverlegung von der Grundstücksgrenze zur Hauseinführung ist für die von LEW TelNet geplante Trassenführung inklusive. Montage und Abschluss des Glasfaserhausanschlusses im Gebäude erfolgt in maximal zwei Meter Entfernung von der Hauseinführung (Bohrloch). Der Abschluss erfolgt im von LEW TelNet gestellten Abschlusspunkt Linientechnik (kurz APL), in dem die Fasern enden. Randabgrenzungen bzw. Grundstücksabgrenzungen müssen ggf. für die Bautätigkeit durch LEW unterminiert bzw. unterbaut werden. Sämtliche Bautätigkeiten werden unter Einhaltung gängiger Regeln der Technik realisiert. Im Preis enthalten sind zusätzlich die Anfahrt zum Kunden, notwendige Baumaßnahmen zum Verlegen der Glasfaser außerhalb des Gebäudes sowie Montage des APL (Abschlusspunkt Linientechnik) und Aufspießen von 2 Fasern. Nicht enthalten ist eine weiterführende Kabelführung im Gebäude (Inhouseverkabelung). Für darüber hinaus erforderliche Leistungen, wie z. B. weitere Fasern oder kundenseitig gewünschte abweichende Trassenführungen, entstehen weitere Kosten, die nach Aufwand in Rechnung gestellt werden. Von LEW TelNet werden keine Baumaßnahmen am Gebäude selbst durchgeführt, mit Ausnahme der Hauseinführung.
- 2.2 LWL-Patchkabel (optional gegen Aufpreis)
Lieferung eines LWL Duplex Patchkabels. Die Länge beträgt bis zu 50 Meter in folgenden Abstufungen: 10 Meter, 20 Meter, 30 Meter, 40 Meter und 50 Meter.
Kabeltyp: Doppelmantel 2*2,8mm; 9/125µm Innenkabel LSZH
Steckertyp Ende A: LC-Simplex APC und Ende B: LC-Simplex.

3 Leistungen Glasfaserhausanschluss für Privatkunden (nicht in Verbindung mit LEW Highspeed)

- Unser Glasfaserhausanschluss beinhaltet die Herstellung eines unbeschalteten Hausanschlusses inkl. Grundstückszuführung. Der Glasfaserhausanschluss enthält bis zu zehn Meter Rohrgrabenlänge inkl. Glasfaser auf dem Privatgrundstück des Kunden ab Grundstücksgrenze (seitig zum Kabelabzweig auf öffentlichem Grund), Hauseinführung (Bohrloch) und Übergabepunkt (Abschlusspunkt Linientechnik, kurz APL). Montage und Abschluss des Glasfaserhausanschlusses im Gebäude erfolgt in maximal zwei Meter Entfernung von der Hauseinführung. Der Abschluss erfolgt im von LEW TelNet gestellten Abschlusspunkt Linientechnik (kurz APL), in dem die Fasern enden. Randabgrenzungen bzw. Grundstücksabgrenzungen müssen ggf. für die Bautätigkeit durch LEW unterminiert bzw. unterbaut werden. Sämtliche Bautätigkeiten werden unter Einhaltung gängiger Regeln der Technik realisiert. Im Preis enthalten sind zusätzlich die Anfahrt zum Kunden, notwendige Baumaßnahmen zum Verlegen der Glasfaser außerhalb des Gebäudes sowie Montage des APL. Nicht enthalten ist eine weiterführende Kabelführung im Gebäude (Inhouseverkabelung). Für darüber hinaus erforderliche Leistungen, wie z. B. zusätzliche Baumaßnahmen außerhalb des Gebäudes, entstehen weitere Kosten, die nach Aufwand in Rechnung gestellt werden. Von LEW TelNet werden keine Baumaßnahmen am Gebäude selbst durchgeführt, mit Ausnahme der Hauseinführung.
- Aus dem Hausanschlusssauftrag resultiert für LEW TelNet keine Pflicht zur Erbringung und für den Kunden keine Verpflichtung zur Abnahme von Telekommunikationsdienstleistungen.

4 Termine

Etwaige genannte Termine sind Plantermine, die unter dem Vorbehalt einer ordnungsmäßigen Mitwirkung des Kunden, einem planmäßigen Fortgang der Arbeiten sowie dem Ausbleiben unvorhergesehener Umstände und Hindernisse, wie z. B. höhere Gewalt, stehen. Die Termine stellen keine Leistungstermine dar.

5 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

Die Installationsstellen müssen frei zugänglich sein und LEW TelNet beziehungsweise von LEW TelNet beauftragten Unternehmen der Zugang zur Installation, Wartung und Instandsetzung gewährt werden. Die Installationsstellen müssen in einem abgeschlossenen und vor sämtlichen Witterungseinflüssen geschützten Raum sein. Die Raumtemperatur darf nicht unter 0 °C und nicht über 30 °C liegen. Des Weiteren muss im Umkreis von einem Meter des Installationspunktes eine stromführende Steckdose (230 V) verfügbar sein. Ist der Zugang zum Installationsort aus Gründen, die nicht durch LEW TelNet zu vertreten sind, nach Terminabsprache nicht möglich, kann die Installation nicht durchgeführt werden. Hierfür anfallende Kosten, wie z. B. Anfahrtskosten und

Leistungen vor Ort werden nach tatsächlichem Aufwand zu den aktuell gültigen Fahrtkostenpauschalen und Stundenverrechnungssätzen der LEW TelNet berechnet.

6 Hausanschluss/Eigentum

- 6.1 Vertragsvoraussetzung ist, dass der Kunde Eigentümer des vertragsgegenständlichen Grundstücks und Gebäudes oder berechtigt ist, im Namen des/der Eigentümer(s) die sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen einzugehen und erforderlichen Rechte einzuräumen.
 - 6.2 Der Hausanschluss verbindet die Hausinstallation mit dem Glasfasernetz der LEW TelNet bzw. dem ihrer Beauftragten. Das Ende der Anschlussleitung auf privatem Grund bildet den Hausübergabepunkt. Der Hausübergabepunkt ist durch den Kunden vor unberechtigten Zugriffen Dritter zu schützen. Der Hausübergabepunkt wird in der zur Zeit der Bauausführung üblichen Bauweise als Einzelbauteil installiert.
 - 6.3 Art und Lage des Hausanschlusses sowie dessen Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen entweder von LEW TelNet oder durch deren Beauftragte bestimmt.
 - 6.4 LEW TelNet überlässt den Hausübergabepunkt dem Kunden nicht zur alleinigen Nutzung, sondern zur gemeinschaftlichen Nutzung mit anderen Kunden und mit zukünftigen Interessenten, die im Versorgungsbereich des betreffenden Hausübergabepunktes die Leistung von LEW TelNet in Anspruch nehmen können.
 - 6.5 Der Kunde ist verpflichtet, anderen Interessenten im Versorgungsbereich des Hausübergabepunktes Gelegenheit zu geben, ebenfalls als Kunde von LEW TelNet den Hausübergabepunkt zu nutzen, wobei die durch die gemeinschaftliche Nutzung anfallenden Kosten der Hausverteileranlage angemessen auszugleichen sind.
 - 6.6 Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen der Lechwerke AG, Schaezlerstraße 3, 86150 Augsburg, beziehungsweise der LEW TelNet GmbH, Oskar-von-Miller-Straße 1b, 86356 Neusäß bei Augsburg, und stehen in deren Eigentum oder werden über LEW TelNet dem Kunden zur Nutzung überlassen. Sofern die Hausanschlüsse im Eigentum eines Dritten stehen, werden diese über LEW TelNet dem Kunden zur Nutzung überlassen. Dabei entsteht jedoch kein Vertragsverhältnis zwischen diesen Dritten bzw. der Lechwerke AG und den Kunden der LEW TelNet GmbH. Die Kunden erlangen dadurch kein Eigentum am Hausanschluss. Hausanschlüsse werden ausschließlich durch LEW TelNet oder deren Beauftragte hergestellt, unterhalten, erneuert, abgetrennt und beseitigt. Die Hausanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Kunde hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.
 - 6.7 LEW TelNet ist berechtigt, vom Kunden die Erstattung der für die wirtschaftliche Betriebsführung notwendigen Kosten für Erstellung, Unterhaltung, Veränderung, Erneuerung und Abtrennung des Hausanschlusses zu verlangen. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus gesonderten Berechnungen von LEW TelNet. Die Kosten werden individuell ermittelt und können dem Kunden in Rechnung gestellt werden.
 - 6.8 Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Fehlen von Plomben, ist LEW TelNet unverzüglich mitzuteilen.
 - 6.9 Sind zur Versorgung zusätzliche technische Komponenten erforderlich, so stellt der Kunde für die Dauer der Versorgung unentgeltlich die erforderliche Fläche inkl. Zutrittsschutz, Stromanschluss sowie die erforderliche Elektrizität zur Verfügung.
- ## 7 Gewährleistung für die Installation eines Hausanschlusses
- Für Sach- und Rechtsmängel haftet LEW TelNet nach Maßgabe der folgenden Vorschriften:
- 7.1 LEW TelNet hat mangelhafte Lieferungen oder Leistungen, die innerhalb der Verjährungsfrist auftreten und deren Brauchbarkeit nicht nur unerheblich beeinträchtigt ist, nach Wahl von LEW TelNet unentgeltlich nachzubessern oder neu zu erbringen. LEW TelNet haftet nicht für Art und Güte der vom Kunden bzw. von Dritten, soweit diese nicht in Erfüllung der vertraglichen Pflichten von LEW TelNet tätig sind, erbrachten Leistungen bzw. gelieferten Sachen.
 - 7.2 Zur Mängelbeseitigung ist LEW TelNet angemessene Zeit und ausreichend Gelegenheit zu geben. Wird LEW TelNet dies verweigert, ist LEW TelNet insoweit von der Gewährleistung befreit.
 - 7.3 Lässt LEW TelNet eine ihr gesetzte angemessene Nachfrist verstreichen, ohne den Mangel zu beheben oder ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder Herabsetzung der Entgelte (Minderung) verlangen.
 - 7.4 Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Kunden oder von Dritten unsachge-

mäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so besteht für diese und die daraus entstehenden Folgen keine Gewährleistung.

- 7.5 Weitere Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen LEW TelNet und deren Erfüllungshilfen sind ausgeschlossen.
- 7.6 Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre, bei Bauwerken 5 Jahre ab Abnahme.
- 7.7 Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, ist LEW TelNet berechtigt, alle Aufwendungen ersetzt zu verlangen.

8 Grundstücksbenutzung

- 8.1 Kunden, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Signalen über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen.
- 8.2 Kunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen von LEW TelNet die Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers (Grundstücksnutzungsvereinbarung) zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks im Sinne des Absatzes 1, unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen, beizubringen. LEW TelNet stellt dem Kunden ein entsprechendes Musterformular zur Verfügung.
- 8.3 Der Eigentümer gestattet den Mitarbeitern von LEW TelNet oder den von ihr beauftragten Drittfirmen das Betreten des Grundstücks und der darauf befindlichen Gebäude zur Herstellung des Glasfaserhausanschlusses.

9 Kündigung

Der Vertrag ist für beide Seiten mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Monatsende kündbar. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Im Falle einer Kündigung ist LEW TelNet berechtigt, die im Eigentum der LEW TelNet bzw. Lechwerke AG stehenden Einrichtungen (z. B. Glasfaserkabel) zu entfernen. Der Kunde ist im Falle einer Kündigung berechtigt, die Entfernung dieser Einrichtungen zu verlangen.